OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451103/2/HW**

Datum: **Linz, 18. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F B, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ried im Traunkreis vom 05. November 2020, GZ: 920/2020, betreffend Festsetzung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale (Spruchpunkt II.)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Bürgermeister der Gemeinde Ried im Traunkreis setzte mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") für die in seinem Eigentum befindlichen Freizeitwohnungen an der Adresse x (Tür 1 und Tür 2) mit einer Nutzfläche von je über 50 m^2 für das Jahr 2019 jeweils die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag fest. Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen. Daraufhin wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft x in x, auf welcher sich die Wohnobjekte x Tür 1 und x Tür 2 mit einer Nutzfläche von je über 50 m^2 befinden, wobei diese Wohnobjekte in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellten und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurden.

II.2. Dass die gegenständlichen Wohnobjekte jeweils eine Nutzfläche von mehr als 50 m^2 aufweisen, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellten und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, wurde bereits im angefochtenen Bescheid so ausgeführt und es wurde dies vom Bf nicht bestritten. Es ergeben sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen auch keine ausreichenden Gründe, die dagegen sprechen würden, dass die gegenständlichen Objekte eine Nutzfläche von mehr als 50 m^2 aufweisen, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellten und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind. Dass die verfahrensgegenständlichen Objekte 2019 überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt werden würden, wurde vom Bf nicht behauptet, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass diese 2019 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache
der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in

denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.
(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.
(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.
(...)

§ 57
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.
Die der Gemeinde nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs."

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die gegenständlichen Objekte in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellten und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurden. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass vom Bf eine Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag zu entrichten ist. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich aber ohnehin nur gegen die Vorschreibung des Zuschlags in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, sodass die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale bereits rechtskräftig ist.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Die Gemeinden werden gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben, wobei der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale (Z 1) und für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale (Z 2) beträgt. Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und einen Gemeindezuschlag für Freizeitwohnungen über 50 m^2 Nutzfläche beschlossen. Da die gesetzliche Grundlage keine weiteren Kriterien als die Größe der Wohnung normiert und der Gemeinde Ermessen bis zum Höchstbetrag einräumt, erfolgte die Festlegung des Zuschlags nicht rechtswidrig (vgl. dazu auch bereits die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. November 2020, GZ: LVwG-450597/3/Wg/HeK – 450598/2; 10. Februar 2021, GZ: LVwG-450694/2/MB/HeK – 450695/2). Auf Basis der vorliegenden Rechtsgrundlagen ist daher die Vorschreibung des Zuschlags in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides nicht rechtswidrig.

III.3.2. Der Bf brachte im Behördenverfahren unter anderem vor, dass er die gegenständliche Liegenschaft aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht bewohnen könne. Bezüglich dieses Vorbringens im Behördenverfahren ist zunächst auszuführen, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid betreffend die Ausnahmeregelung, wonach ein Hauptwohnsitz nicht erforderlich ist, „solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss", ausgeführt hat, dass die Aufgabe des Hauptwohnsitzes aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen notwendig gewesen sein müsse und ein Umzug wegen Unzufriedenheit mit der Wohnsituation nicht darunter subsumiert werden könne. In der Beschwerde bzw. im Beschwerdeverfahren wird vom Bf nicht (mehr) behauptet, dass ein Hauptwohnsitz tatsächlich aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste bzw. es wird den diesbezüglichen Ausführungen der Behörde auch nicht entgegengetreten. Es lässt sich daher aus dem Vorbringen des Bf (und auch aus dem sonstigen Verfahrensakt) nicht entnehmen, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 tatsächlich vorliegen würden. Im Übrigen steht aufgrund der Rechtskraft von Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides verfahrensgegenständlich bereits rechtskräftig fest, dass vom Bf eine Freizeitwohnungspauschale für die gegenständlichen Wohnungen zu leisten ist. Es kann daher der belangten Behörde im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid in Spruchpunkt II. auch einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale vorschrieb.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere da die Frage der Rechtmäßigkeit von generellen Rechtsvorschriften keine vom Verwaltungsgerichtshof zu prüfende Frage grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. VwGH 29.4.2015, Ra 2015/06/0031) und im Übrigen die Beurteilung auf Basis des konkreten Vorbringens im vorliegenden Einzelfall erfolgte und dem Ergebnis dieser Beurteilung sohin keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger